

Die Übertragung geringfügiger Wirtschaftsdelikte an Konfliktkommissionen spielt in der gegenwärtigen Praxis eine noch zu geringe Rolle. Gewiß darf man nicht übersehen, daß Wirtschaftsstrafsachen oft komplizierter sind als z. B. geringfügige Entwendungen. Dennoch entspricht der heutige Stand der Übergabe keinesfalls den Möglichkeiten. In fast allen Bereichen gibt es weniger schwere und auch weniger kompliziert gelagerte Fälle von (insbesondere auch fahrlässigen) Störungen des Produktionsprozesses (z. B. ungenügende Pflege der Maschinen und des Materials, Verderbenlassen von Waren⁸ oder anderem Material, Nichteinhaltung der Güte- und Sicherheitsbestimmungen u. ä.). Der Kampf gegen derartige Versäumnisse wird gegenwärtig noch nicht in der nötigen Breite geführt. Er ist noch nicht überall Sache des ganzen Betriebes. Um das zu erreichen, dürfen sich die Justizorgane nicht nur auf die Feststellung der individuellen Schuld des Angeklagten beschränken. Sie müssen auch prüfen, wer sonst noch direkt oder indirekt mitverantwortlich ist. Dabei geht es nicht um eine Erweiterung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern darum, die gesamten Mißstände aufzudecken, um sie zu beseitigen. Dadurch ist es aber auch möglich, die individuelle Schuld exakter und differenzierter zu ermitteln. Gerade im Wirtschaftsleben mit seiner vielfältigen Verflechtung und seinen mannigfaltigen Wechselbeziehungen sind namentlich schwere ökonomische Schädigungen fast niemals nur auf das Versagen eines einzelnen zurückzuführen. Sein fehlerhaftes, evtl. strafwürdiges Verhalten ist oft nur der zugespitzte, konzentrierte Ausfluß einer allgemeinen Schlamperei und Unordnung, einer allgemeinen ideologischen Haltung und Gepflogenheit. Es ist durch solche Verhältnisse zumindest erst ermöglicht oder begünstigt worden.

Zur Rechtsprechung des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht hat mit seinen Rechtsmittel- und Kassationsentscheidungen ohne Zweifel bereits eine große Arbeit in dieser Richtung geleistet. Insbesondere hat es im Einzelfall richtige und wichtige Hinweise für die unteren Gerichte gegeben, es hat richtig auf die Prüfung des Kausalzusammenhangs, der objektiven und subjektiven Möglichkeiten des Täters, pflichtgemäß zu handeln, auf die Prüfung der Schuldformen und der die Straftat ermöglichenden und begünstigenden Umstände orientiert. Die Auswirkungen dieser wichtigen Anleitung bei den unteren Gerichten befriedigen jedoch noch nicht. Meines Erachtens fehlt dem Obersten Gericht noch die notwendige Konsequenz bei der Durchsetzung seiner Rechtsauffassung bei den unteren Gerichten. Weiterhin hat das Oberste Gericht der Aufdeckung der ideologischen Probleme noch keine genügende Aufmerksamkeit geschenkt, namentlich der Aufdeckung des ideologischen Gehalts der Schuld im konkreten Fall, der ideologischen Ursachen und Hintergründe der Tat sowie der ideologischen Position des Täters. Infolgedessen wird die vom Staatsrat geforderte Wissenschaftlichkeit und Exaktheit der in den Urteilen enthaltenen Analyse der Straftat noch nicht durchgängig erreicht.

Man kann in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen, daß die — doch keineswegs spärlichen — wissenschaftlichen Publikationen zu Fragen der Schuld wie auch die Probleme der Gesetzgebung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts faktisch keinen Niederschlag gefunden haben. Meines Erachtens ist das mit darauf zurückzuführen, daß es der Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Wirtschaftsstrafsachen noch oft an der notwendigen Grundsätzlichkeit (auch über⁸).

⁸ Ein Beispiel hierfür ist der in „Der Schöffe“ 1962, Heft 7, S. 248, mitgeteilte Fall aus dem Kreis Spremberg, wo die Leiterin des Gemüsekombinats den Verderb von Gemüse im Werte von 5000 DM verschuldet hatte.

den Einzelfall hinaus) und teilweise auch an einer zielstrebigem, folgerichtigen Rechtssatzarbeit fehlt.

Es ist m. E. weiterhin ein Mangel, daß das Oberste Gericht auf dem komplizierten Gebiet der Wirtschaftsverbrechen den unteren Gerichten keine prinzipielle und umfassende Anleitung in Gestalt einer Richtlinie (etwa zur Anwendung der WStVO unter den heutigen Bedingungen, wobei auch die Erkenntnisse der Gesetzgebung eingearbeitet werden könnten) gegeben hat.

Bei der Anleitung der unteren Gerichte und bei dem ausstrahlenden Einwirken auf andere staatliche Organe müßte auch stärker in den Mittelpunkt gerückt werden, daß die Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen, insbesondere beim Kampf gegen Wirtschaftsverbrechen, nur auf dem Boden einer straffen Ordnung und Disziplin, einer exakten Festlegung der Verantwortungsbereiche und einer breiteren und verstärkten Mobilisierung der Werktätigen zum Kampf gegen alle Formen von Schlamperei und Verschleuderung von Volksvermögen voll wirksam wird. Demzufolge ist das wichtigste bei derartigen Strafverfahren nicht die Bestrafung dieses oder jenes Schuldigen, sondern die Auslösung und Einleitung gesellschaftlicher Veränderungen, vor allem zur Festigung der Disziplin, zur Hebung der sozialistischen Arbeitsmoral und zur Entwicklung einer kämpferischen Unduldsamkeit und Wachsamkeit.

Neuerscheinungen des VEB Deutscher Zentralverlag:

Hans Jendretzky: Die neuen Aufgaben der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle

Herausgegeben und zusammengestellt von der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle

98 Seiten • Broschiert • Preis: 1,80 DM

Der Verfasser legt in dieser Broschüre die Aufgaben und Arbeitsmethoden der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle dar. Ausgehend von den Beschlüssen der 14. und 15. Tagung des Zentralkomitees der SED und vom Beschluß des Ministerrats der DDR „Über die Grundsätze für die weitere Entwicklung der Arbeit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle“ werden folgende Themen behandelt:

1. Zur Entwicklung des Systems der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle
2. Aufgaben und Arbeitsmethoden der Staatskontrolle im Kampf um die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1962
3. Zur Verwirklichung des Staatsratsbeschlusses vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung der Eingaben durch die Staatsorgane
4. Zu einigen grundsätzlichen Erfahrungen der staatlichen Kontrolle aus der Überprüfung der komplexen Versorgungsplanung

Die Broschüre enthält das neue Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und Beschlüsse der Massenorganisationen über deren Aufgaben auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Kontrolle. Die Broschüre ist ein wertvolles Arbeitsmittel für den Juristen.

Dr. Rolf Schüsseler: Die Übertragung staatlicher Aufgaben an Organe der gesellschaftlichen Erziehung

Etwa 129 Seiten • Broschiert • Preis: etwa 6,— DM

Auf dem 17. Plenum des Zentralkomitees der SED wurde das „Programm des Sozialismus“ beraten; in Vorbereitung des VI. Parteitagess wird es der gesamten Bevölkerung zur Diskussion vorgelegt. Im Entwurf des Programms wird dargelegt, wie die neue Gemeinschaft des Sozialismus im Prozeß der Arbeit und durch die neue höhere Qualität der aktiven Teilnahme der Werktätigen an der Lenkung und Leitung des Staates, der Wirtschaft und Kultur wächst. Schüsseler behandelt in seiner Arbeit umfassend die theoretischen und praktischen Probleme, die bei der Übertragung staatlicher Aufgaben an die gesellschaftlichen Organe, insbesondere an die Konfliktkommissionen, zu lösen sind. Die Arbeit ist somit für alle Staats- und Rechtswissenschaftler, Juristen, Staats- und Gewerkschaftsfunktionäre von großer Bedeutung; sie ist eine gute Anleitung für die praktische Arbeit.